



# Koordinierung von Bauarbeiten

## Zielsetzung

Durch die im November 2016 mit dem DigiNetz-Gesetz in Kraft getretenen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wurden erstmals Regelungen für die Koordinierung von Bauarbeiten getroffen (§ 143 TKG), um die Mitverlegung passiver Infrastrukturen in öffentlichen Versorgungsnetzen zu ermöglichen. Dadurch sollen vorhandene Synergiepotenziale ausgeschöpft werden, um den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in Deutschland zu erleichtern und voranzutreiben.

## Gesetzliche Ansprüche

Der gesetzliche Anspruch auf Koordinierung von Bauarbeiten umfasst – wie auch beim Anspruch auf Mitnutzung passiver Infrastrukturen – einen Anspruch auf Information über Baumaßnahmen, um eine etwaige Mitverlegung abwägen zu können.

### Antragsteller und Antragsgegner

Berechtigte Antragsteller sind Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze. Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sind verpflichtet, zumutbaren Anträgen auf Koordinierung zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen stattzugeben bzw. die Anträge ganz oder teilweise abzulehnen, sofern gesetzliche Versagungsgründe vorliegen und Koordinierungsvereinbarungen innerhalb von zwei Wochen nach deren Abschluss der BNetzA zur Kenntnis zu geben.

### Öffentliche Versorgungsnetze (§ 3 Nr. 43 TKG)

sind entstehende, betriebene, stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von:

- Erzeugungs-, Leitungs- und Verteilungsdiensten (z. B. TK, Gas, Elektrizität, Wasser ohne Trinkwasser)
- Verkehrsdiensten (z. B. Schienen, Straßen, Brücken)

### Informationsanspruch

Der Anspruch auf Informationen über Baumaßnahmen gemäß § 142 TKG soll dem Antragsteller in einem ersten Schritt helfen, allgemeine Informationen zu geplanten Baumaßnahmen zu erhalten.

### Anspruch auf Informationen über Bauarbeiten (§ 142 TKG)

#### Antragstellung

- Mindestangabe: zu erschließendes Gebiet

#### Antragannahme und Auskunftserteilung

- Frist: 2 Wochen

#### Vorteile durch die zentrale Informationsstelle (ZIS)

- Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze senden freiwillig Daten zu ihren Bauvorhaben an die ZIS – dadurch vereinfachen sich Auskunftsersuchen für beide Seiten

#### Informationspflicht gegenüber BNetzA

- Frist: 2 Wochen
- zur Weitergabe der Daten an Dritte bei berechtigtem Interesse

## Vor-Ort-Untersuchungsanspruch

In einem weiteren Schritt hat der Antragsteller die Möglichkeit, eine Vor-Ort-Untersuchung gemäß § 137 TKG in Anspruch zu nehmen, um über sein Koordinierungsvorhaben entscheiden zu können.

### Anspruch auf Vor-Ort-Untersuchung (§ 137 TKG)

#### Antragstellung

- Mindestangabe: betroffene Netzkomponenten

#### Antragannahme und Untersuchungsgewährung

- Frist: 1 Monat
- Zumutbarkeit: Abwägung zwischen Informationsbedürfnis und Aufwand (Antrag ist insbesondere dann zumutbar, wenn Untersuchung für Koordinierung von Bauarbeiten erforderlich ist)
- Kosten der Untersuchung: Übernahme durch Antragsteller
- Ermöglichung einer effizienten Durchführung: Pflicht des Antragsgegners

## Koordinierungsanspruch

Schließlich kann der Antragsteller einen Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten stellen, um die Mitverlegung zu realisieren. Damit der Antrag Erfolg hat, muss die Mitverlegung für den Antragsgegner zumutbar sein (§ 143 Abs. 3 Satz 1 TKG). Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Zumutbarkeit nach § 143 Abs. 3 Satz 2 TKG vermutet; dies führt zu einem vom Antragsgegner nicht mehr abzulehnenden Koordinierungsanspruch.

Außerhalb des Rechtsanspruchs nach § 143 Abs. 1 TKG kann grundsätzlich eine freiwillige Koordinierung von Bauarbeiten vereinbart werden.

### Voraussetzungen für den Koordinierungsanspruch (§ 143 Abs. 3 Satz 2 TKG)

- ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten
- Zumutbarkeit der Koordinierung
  - geringfügige Zusatzkosten und Zeitverzögerung
  - keine spürbare Behinderung der Kontrolle
  - Koordinierungsantrag bis 1 Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags und anfänglich geplante Dauer der Bauarbeiten mehr als 8 Wochen

## Nutzung von Daten der Zentralen Informationsstelle

Informationen über Baumaßnahmen an öffentlichen Versorgungsnetzen können gemäß den Bedingungen der Zentralen Informationsstelle (ZIS) eingesehen werden. Die Informationen werden im Infrastrukturatlas (ISA) als Web-GIS-Anwendung bereitgestellt. Die freiwillige Veröffentlichung derartiger Daten durch die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze auf der ZIS erleichtert sowohl die Informationsbeschaffung der an einer Koordinierung von Bauarbeiten oder Mitverlegung Interessierten als auch die Beantwortung der Auskunftersuchen.

## Streitbeilegungsverfahren

Kommt es zwischen Antragsteller und Antragsgegner zu keiner Einigung darüber, ob eine Koordinierung bzw. eine Mitverlegung ermöglicht werden kann, so kann die nationale Streitbeilegungsstelle gemäß § 149 TKG angerufen werden, um ein Schlichtungsverfahren einzuleiten. Bei der BNetzA ist hierfür die Beschlusskammer 11 eingerichtet worden.

## Weiterführende Informationen

### Infrastrukturatlas (ISA) der Bundesnetzagentur

[www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/ZIdB/ZIdB-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/ZIdB/ZIdB-node.html)

### Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur

[www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK11/BK11\\_basepage.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK11/BK11_basepage.html)

### Gigabitbüro des Bundes

[www.gigabitbuero.de](http://www.gigabitbuero.de)

Stand

August 2022